

Anhang VI – Zusätzliche Informationen (ungeprüft) Fortsetzung

Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Euro Short Duration Bond Fund

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts:
Euro Short Duration Bond Fund

Unternehmenskennung (LEI-Code):
549300JYR6VTF0DCD019

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Wurden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja Nein

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Es wurden damit nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: __% <ul style="list-style-type: none"><input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind<input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind | <input type="checkbox"/> Es wurden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt wurden, enthielt es __% an nachhaltigen Investitionen. <ul style="list-style-type: none"><input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind<input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind<input type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel |
| <input type="checkbox"/> Es wurden damit nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: __% | <input checked="" type="checkbox"/> Es wurden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt . |

Anhang VI – Zusätzliche Informationen (ungeprüft) Fortsetzung

Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten (Fortsetzung)

Euro Short Duration Bond Fund (Fortsetzung)



Mit Nachhaltigkeitsindikatoren

wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Inwieweit wurden die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt?

In der folgenden Tabelle sind die ökologischen und sozialen Merkmale aufgeführt, die vom Fonds während des Bezugszeitraums beworben wurden. Weitere Informationen zu diesen ökologischen und sozialen Merkmalen sind im Verkaufsprospekt des Fonds enthalten. Bitte lesen Sie den nachstehenden Abschnitt „Wie haben die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten?“, der Informationen darüber enthält, inwieweit der Fonds diese ökologischen und sozialen Merkmale erfüllt hat.

Vom Fonds beworbene ökologische und soziale Merkmale

Beibehaltung eines höheren ESG-Ratings als der Index

Anlagen in Emittenten, von denen angenommen wird, dass sie positive externe Effekte haben

Begrenzung von Anlagen in Emittenten, von denen angenommen wird, dass sie negative externe Effekte haben

Sicherstellung, dass mehr als 90 % der Emittenten von Wertpapieren, in die der Fonds investiert (ausgenommen Geldmarktfonds), über ein ESG-Rating verfügen oder für ESG-Zwecke analysiert wurden

Ausschluss von Emittenten, die an der Herstellung umstrittener Waffen (unter anderem einschließlich Streumunition, biologisch-chemische Waffen, Landminen, abgereichertes Uran, Blendlaser, nicht aufzuspürende Fragmente und/oder Brandwaffen) beteiligt sind oder anderweitig Bezug zu diesen aufweisen

Ausschluss von Emittenten, die Einnahmen aus der direkten Beteiligung an der Produktion von Nuklearwaffen oder Nuklearwaffenkomponenten oder Lieferplattformen oder der Erbringung von Hilfsdienstleistungen im Zusammenhang mit Nuklearwaffen erzielen

Ausschluss von Emittenten, die mehr als 5 % ihres Umsatzes aus der Gewinnung von Kraftwerkskohle und/oder der Stromerzeugung auf Kraftwerkskohlebasis erzielen, ausgenommen „grüne Anleihen“ von solchen Emittenten, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie die Grundsätze für grüne Anleihen der International Capital Markets Association einhalten

Ausschluss von Emittenten, die mehr als 5 % ihres Umsatzes aus der Produktion und Erzeugung von Teersanden (auch Ölsande genannt) erzielen

Ausschluss von Emittenten, die Tabakerzeugnisse herstellen

Ausschluss von Emittenten, die mehr als 5 % ihres Umsatzes aus der Produktion, dem Vertrieb, dem Einzelhandel und der Lieferung von Tabakerzeugnissen erzielen

Ausschluss von Emittenten, die Schusswaffen und/oder Kleinwaffenmunition für den Einzelhandel mit Zivilpersonen herstellen

Ausschluss von Emittenten, die mehr als 5 % ihres Umsatzes aus dem Vertrieb (Groß- oder Einzelhandel) von Schusswaffen und/oder Kleinwaffenmunition für den zivilen Gebrauch erzielen

Ausschluss von Emittenten, von denen angenommen wird, dass sie gegen die UNGC-Grundsätze verstoßen haben (welche die Bereiche Menschenrechte, Arbeitsnormen, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung umfassen)

Anhang VI – Zusätzliche Informationen (ungeprüft) Fortsetzung

Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten (Fortsetzung)

Euro Short Duration Bond Fund (Fortsetzung)

● Wie haben die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten?

Die folgende Tabelle enthält Informationen über die Leistung der Nachhaltigkeitsindikatoren, die verwendet werden, um die Erreichung jedes der vom Fonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu messen, wie im Verkaufsprospekt des Fonds näher beschrieben.

Nachhaltigkeitsindikator	Kennzahl	2024	2023
Anlagen in Emittenten, von denen angenommen wird, dass sie positive externe Effekte haben	% der vom Fonds gehaltenen Anlagen, von denen angenommen wird, dass sie positive externe Effekte haben	29,26 %	Entfällt ²
Beibehaltung eines höheren ESG-Ratings als der Index	ESG-Rating des Fonds	ESG-Rating des Fonds A ¹	Entfällt ²
Sicherstellung, dass mehr als 90 % der Emittenten von Wertpapieren, in die der Fonds investiert (ausgenommen Geldmarktfonds), über ein ESG-Rating verfügen oder für ESG-Zwecke analysiert wurden	% der Emittenten mit einem ESG-Rating	Über 90 % der Emittenten	Entfällt ²
Ausschluss von Emittenten auf der Grundlage von Ausschlusskriterien, wie in der obigen Tabelle „Vom Fonds beworbene ökologische und soziale Merkmale“ definiert	# der aktiven Verstöße	Keine aktiven Verstöße	Entfällt ²
Begrenzung von Investitionen in Emittenten, von denen angenommen wird, dass sie negative externe Effekte haben.	# der aktiven Verstöße	Keine aktiven Verstöße	Entfällt ²

¹ESG-Rating des Fonds während des Bezugszeitraums höher als das Rating des Index.

²Da es sich um den ersten für den Fonds vorgelegten Bezugszeitraum handelt, werden keine Vergleichszahlen dargestellt.

● ... und im Vergleich zu vorangegangenen Zeiträumen?

Die obige Tabelle gibt Auskunft über die Leistung der Nachhaltigkeitsindikatoren für den vorangegangenen Bezugszeitraum (siehe Abschnitt „Wie haben die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten?“).

Anhang VI – Zusätzliche Informationen (ungeprüft) Fortsetzung

Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten (Fortsetzung)

Euro Short Duration Bond Fund (Fortsetzung)

- **Welche Ziele verfolgten die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Dieser Abschnitt gilt nicht für diesen Fonds, da er sich nicht verpflichtet hat, während des Bezugszeitraums nachhaltige Investitionen zu halten. Bestimmte nachhaltige Investitionen können jedoch Teil des Anlageportfolios des Fonds sein.

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Dieser Abschnitt gilt nicht für diesen Fonds, da er sich nicht verpflichtet hat, während des Bezugszeitraums nachhaltige Investitionen zu halten. Bestimmte nachhaltige Investitionen können jedoch Teil des Anlageportfolios des Fonds sein.

- **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Dieser Abschnitt gilt nicht für diesen Fonds, da er sich nicht verpflichtet hat, während des Bezugszeitraums nachhaltige Investitionen zu halten. Bestimmte nachhaltige Investitionen können jedoch Teil des Anlageportfolios des Fonds sein. Bitte lesen Sie den nachstehenden Abschnitt „Wie wurden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“, in dem dargelegt ist, wie der Fonds die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI) auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt hat.

- **Stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:**

Dieser Abschnitt gilt nicht für diesen Fonds, da er sich nicht verpflichtet hat, während des Bezugszeitraums nachhaltige Investitionen zu halten. Bestimmte nachhaltige Investitionen können jedoch Teil des Anlageportfolios des Fonds sein.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische Unionskriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Anhang VI – Zusätzliche Informationen (ungeprüft) Fortsetzung

Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten (Fortsetzung)

Euro Short Duration Bond Fund (Fortsetzung)



Wie wurden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Die folgende Tabelle enthält Informationen über die wichtigsten Nachhaltigkeitsindikatoren für nachteilige Auswirkungen, die von diesem Fonds berücksichtigt werden. Der Fonds berücksichtigte die nachteiligen Auswirkungen der wichtigsten Nachhaltigkeitsindikatoren durch die Bewertung von ökologischen und sozialen Merkmalen („ESG-Kriterien“), wie oben dargelegt (siehe „Inwieweit wurden die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt?“). Der Anlageberater hat beschlossen, dass diese wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI) im Rahmen der Anlageauswahlkriterien berücksichtigt werden. Der spezifische Nachhaltigkeitsindikator des Fonds entspricht möglicherweise nicht in vollem Umfang der regulatorischen Definition des entsprechenden PAI, die in Anhang 1 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2088 im Hinblick auf technische Regulierungsstandards („RTS“) dargelegt ist.

Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen	Nachhaltigkeitsindikatoren
THG-Emissionen	Begrenzung von Anlagen in Emittenten, von denen angenommen wird, dass sie negative externe Effekte haben
THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird.	Begrenzung von Anlagen in Emittenten, von denen angenommen wird, dass sie negative externe Effekte haben
Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	Ausschluss von Emittenten, die mehr als 5 % ihres Umsatzes aus der Gewinnung von Kraftwerkskohle und/oder der Stromerzeugung auf Kraftwerkskohlebasis erzielen, ausgenommen „grüne Anleihen“ von solchen Emittenten, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie die Grundsätze für grüne Anleihen der International Capital Markets Association einhalten.
Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	Ausschluss von Emittenten, die mehr als 5 % ihres Umsatzes aus der Produktion und Erzeugung von Teersanden (auch Ölsande genannt) erzielen.
Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren	Begrenzung von Anlagen in Emittenten, von denen angenommen wird, dass sie negative externe Effekte haben
Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen	Emittenten, von denen angenommen wird, dass sie gegen die UNGC-Grundsätze verstoßen haben (welche die Bereiche Menschenrechte, Arbeitsnormen, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung umfassen).
Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen	Emittenten, von denen angenommen wird, dass sie gegen die UNGC-Grundsätze verstoßen haben (welche die Bereiche Menschenrechte, Arbeitsnormen, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung umfassen).
Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)	Ausschluss von Emittenten, die an der Herstellung umstrittener Waffen (unter anderem einschließlich Streumunition, biologisch-chemische Waffen, Landminen, abgereichertes Uran, Blendlaser, nicht aufzuspürende Fragmente und/oder Brandwaffen) beteiligt sind oder anderweitig Bezug zu diesen aufweisen.

Anhang VI – Zusätzliche Informationen (ungeprüft) Fortsetzung

Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten (Fortsetzung)

Euro Short Duration Bond Fund (Fortsetzung)



Welche sind die Hauptinvestitionen dieses Finanzprodukts?

Die Liste umfasst die folgenden Investitionen, auf die **der größte Anteil der** im Bezugszeitraum getätigten **Investitionen** des Finanzprodukts entfiel: Vom 1. September 2023 bis 31. August 2024.

Größte Investitionen	Sektor	In % der Vermögenswerte	Land
France (Republic Of) Regs 2025-02-25	Treasuries	5,37 %	Frankreich
Spain (Kingdom Of) 2025-05-31	Treasuries	4,42 %	Spanien
France (Republic Of) Regs 2026-09-24	Treasuries	3,39 %	Frankreich
BLK LEAF Fund Agency Acc T0 Eur	Finanzunternehmen	3,06 %	Irland
Spain (Kingdom Of) 2026-05-31	Treasuries	2,36 %	Spanien
Spain (Kingdom Of) 2026-01-31	Treasuries	2,27 %	Spanien
Germany (Federal Republic Of) Regs 2025-12-12	Treasuries	1,84 %	Deutschland
Germany (Federal Republic Of) Regs 2024-12-12	Treasuries	1,62 %	Deutschland
Germany (Federal Republic Of) Regs 2025-04-11	Treasuries	1,51 %	Deutschland
Cyprus (Republic Of) Regs 2024-12-03	Treasuries	1,50 %	Zypern
Germany (Federal Republic Of) Regs 2026-02-15	Treasuries	1,35 %	Deutschland
France (Republic Of) Regs 2025-11-25	Treasuries	1,28 %	Frankreich
France (Republic Of) Regs 2025-03-25	Treasuries	1,21 %	Frankreich
France (Republic Of) Regs 2024-11-25	Treasuries	1,17 %	Frankreich
France (Republic Of) Regs 2027-02-25	Treasuries	1,04 %	Frankreich

Anhang VI – Zusätzliche Informationen (ungeprüft) Fortsetzung

Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten (Fortsetzung)

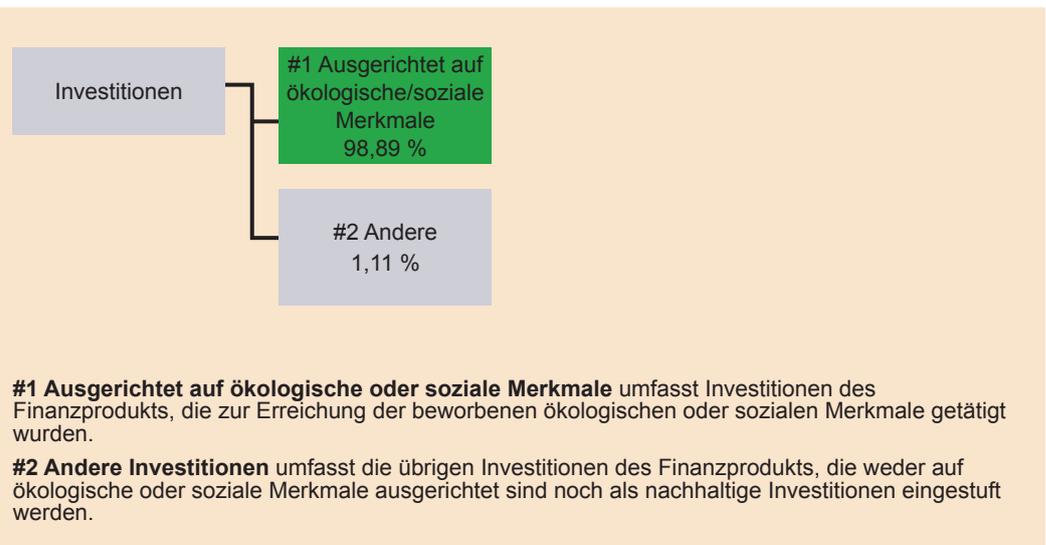
Euro Short Duration Bond Fund (Fortsetzung)



Wie hoch war der Anteil der nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen?

● Wie sah die Vermögensallokation aus?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.



Der Fonds verpflichtete sich nicht, nachhaltige Investitionen zu halten, und daher wurde das Engagement des Fonds in nachhaltigen Investitionen nicht bewertet. Während des Bezugszeitraums wurde jedoch ein Prozentsatz der Investitionen des Fonds an der EU-Taxonomie ausgerichtet (siehe Abschnitt „Inwiefern waren die nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?“ unten).

Anhang VI – Zusätzliche Informationen (ungeprüft) Fortsetzung

Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten (Fortsetzung)

Euro Short Duration Bond Fund (Fortsetzung)

In der folgenden Tabelle ist die Vermögensallokation des Fonds für den aktuellen und den vorherigen Bezugszeitraum aufgeführt.

Vermögensallokation	% der Investitionen	
	2024	2023
#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale	98,89 %	Entfällt ¹
#2 Andere	1,11 %	Entfällt ¹

¹Da es sich um den ersten für den Fonds vorgelegten Bezugszeitraum handelt, werden keine Vergleichszahlen dargestellt.

● In welchen Wirtschaftssektoren wurden die Investitionen getätigt?

In der folgenden Tabelle sind die Wirtschaftssektoren aufgeführt, in denen der Fonds während des Bezugszeitraums engagiert war.

Sektor	Teilsektor	% der Investitionen
Treasuries	Treasuries	44,33 %
Securitized	Gedeckte Anleihen	13,27 %
Bankwesen	Bankwesen	13,03 %
Securitized	ABS	6,77 %
Strom	Strom	3,17 %
Finanzunternehmen	Finanzunternehmen	3,06 %
Staatliche Wertpapiere	Supranationale Anleihen	1,82 %
Staatliche Wertpapiere	Agency	1,71 %
Securitized	CMBS	1,30 %
Zyklische Konsumgüter	Automobil	1,24 %
Nicht zyklische Konsumgüter	Gesundheitsversorgung	1,08 %
Energie	Integriert	0,84 %

Während des Referenzzeitraums wurden keine der Anlagen des Fonds in den folgenden Teilsektoren (gemäß der Definition im Barclays Industry Classification System) gehalten: unabhängige Dienstleistungen, Midstream, Ölfeld-Dienstleistungen, Veredelung oder Metalle und Bergbau.

Anhang VI – Zusätzliche Informationen (ungeprüft) Fortsetzung

Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten (Fortsetzung)

Euro Short Duration Bond Fund (Fortsetzung)

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben (CapEx)**, die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben (OpEx)**, die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



Inwiefern waren die nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Die Konformität der Investitionen des Fonds mit der EU-Taxonomie ist für den Bezugszeitraum in den nachstehenden Diagrammen dargestellt.

Wurde mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?

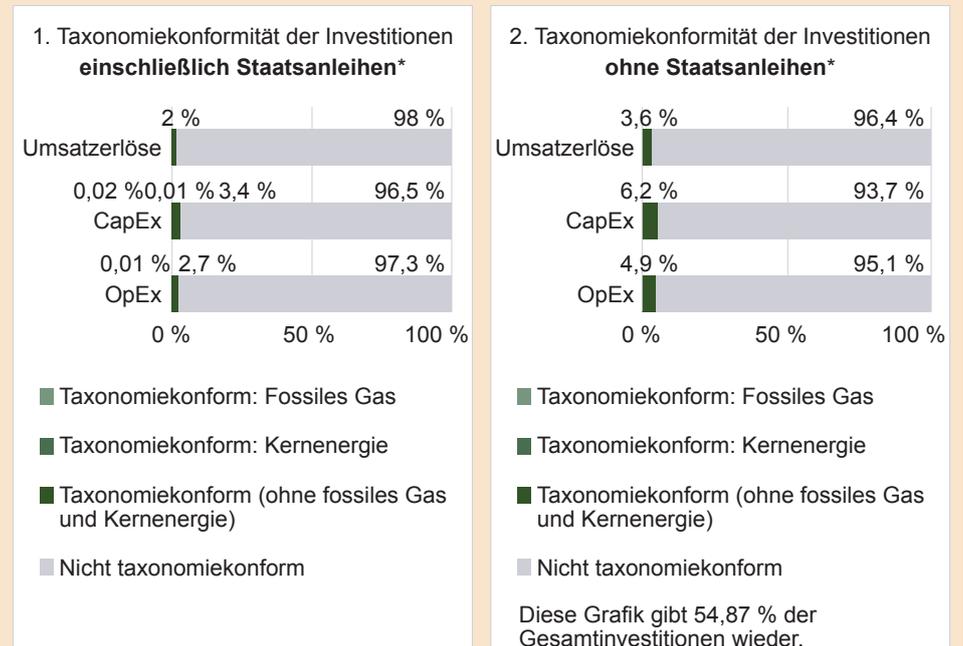
Ja:

In fossiles Gas In Kernenergie

Nein

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Die nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in Grün. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Anhang VI – Zusätzliche Informationen (ungeprüft) Fortsetzung

Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten (Fortsetzung)

Euro Short Duration Bond Fund (Fortsetzung)

Im Bezugszeitraum wurden 45,13 % der Gesamtinvestitionen des Fonds in Staatsanleihen gehalten. Die Taxonomiekonformität dieser Engagements konnte aufgrund der begrenzten Datenverfügbarkeit nicht bestimmt werden.

Die vom Fonds im Bezugszeitraum gehaltenen Investitionen trugen zu den folgenden Umweltzielen der EU-Taxonomie bei:

Umweltziele	% der Investitionen
Eindämmung des Klimawandels	1,94 %
Anpassung an den Klimawandel	0,00 %

Alle diese vorgelegten Daten sind ungeprüft und unterliegen keiner Zusicherung durch den Abschlussprüfer des Fonds oder einer Überprüfung durch einen Dritten. Die Bewertung der EU-Taxonomiekonformität basiert auf Daten eines Drittanbieters. Die Quelle dieser Daten ist eine Kombination aus äquivalenten und berichteten Daten. Äquivalente Daten, die den technischen Kriterien gemäß der EU-Taxonomie entsprechen, erzeugen ein Bewertungs- oder Konformitätsergebnis für die Unternehmen, für die uns keine Daten vorliegen.

● Wie hoch ist der Anteil der Investitionen, die in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten geflossen sind?

In Bezug auf den Bezugszeitraum umfassten die Investitionen des Fonds in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten folgende:

	% der Investitionen
Übergangstätigkeiten	0,06 %
Ermöglichende Tätigkeiten	1,12 %

● Wie hat sich der Anteil der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie in Einklang gebracht wurden, im Vergleich zu früheren Bezugszeiträumen entwickelt?

Da es sich um den ersten für den Fonds vorgelegten Bezugszeitraum handelt, werden keine Vergleichszahlen dargestellt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der Verordnung (EU) 2020/852 nicht berücksichtigen.



● Wie hoch war der Anteil der nicht mit der EU-Taxonomie konformen nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel?

Dieser Abschnitt gilt nicht für diesen Fonds, da er sich nicht verpflichtet hat, während des Bezugszeitraums nachhaltige Investitionen zu halten. Bestimmte nachhaltige Investitionen können jedoch Teil des Anlageportfolios des Fonds sein.



● Wie hoch war der Anteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Dieser Abschnitt gilt nicht für diesen Fonds, da er sich nicht verpflichtet hat, während des Bezugszeitraums nachhaltige Investitionen zu halten. Bestimmte nachhaltige Investitionen können jedoch Teil des Anlageportfolios des Fonds sein.



● Welche Investitionen fielen unter „Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wurde mit ihnen verfolgt und gab es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die unter „#2 Andere Investitionen“ aufgeführten Anlagen umfassten Barmittel und barmittelähnliche Instrumente, wobei diese Beteiligungen jedoch nicht mehr als 20 % ausmachten. Solche Investitionen wurden nur zu Anlagezwecken zur Verfolgung des Anlageziels des Fonds (Nicht-ESG), zum Zwecke des Liquiditätsmanagements und/oder der Absicherung verwendet.

Keine anderen vom Fonds gehaltenen Investitionen wurden im Hinblick auf einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz bewertet.

Anhang VI – Zusätzliche Informationen (ungeprüft) Fortsetzung

Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten (Fortsetzung)

Euro Short Duration Bond Fund (Fortsetzung)



Welche Maßnahmen wurden während des Bezugszeitraums zur Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale ergriffen?

Der Anlageberater hat interne Qualitätskontrollen implementiert, wie z. B. die Kodierung von Compliance-Regeln, um die Einhaltung der vom Fonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sicherzustellen. Der Anlageberater überprüft regelmäßig die vom Fonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale, um sicherzustellen, dass sie im Verhältnis zum Anlageuniversum des Fonds weiterhin angemessen sind.

Wenn Emittenten identifiziert werden, die potenziell Probleme in Bezug auf eine gute Unternehmensführung aufweisen, werden die Emittenten überprüft, um – sofern der Anlageberater mit dieser externen Beurteilung einverstanden ist – sicherzustellen, dass der Anlageberater davon überzeugt ist, dass der Emittent entweder Abhilfemaßnahmen ergriffen hat oder innerhalb eines angemessenen Zeitraums basierend auf der direkten Zusammenarbeit des Anlageberaters mit dem Emittenten Abhilfemaßnahmen ergreifen wird. Der Anlageberater kann auch beschließen, das Engagement in solchen Emittenten zu reduzieren.

Der Anlageberater unterliegt zudem den Anforderungen an die Einbeziehung von Anteilhabern gemäß der Aktionärsrechterichtlinie II (SRD). Ziel der SRD ist die Stärkung der Position der Anteilhaber, die Verbesserung der Transparenz und die Verringerung exzessiver Risiken innerhalb von Unternehmen, die auf regulierten EU-Märkten gehandelt werden. Weitere Einzelheiten zu den Tätigkeiten des Anlageberaters im Rahmen der SRD finden Sie auf der Website von BlackRock.



Wie hat dieses Finanzprodukt im Vergleich zum bestimmten Referenzwert abgeschnitten?

Für den Bezugszeitraum wurde kein Index als Referenzwert bestimmt, um die Erreichung der vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu messen; daher ist dieser Abschnitt nicht anwendbar.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- Wie unterscheidet sich der Referenzwert von einem breiten Marktindex?**
Nicht zutreffend.
- Wie hat dieses Finanzprodukt in Bezug auf die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten, mit denen die Ausrichtung des Referenzwerts auf die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt wird?**
Nicht zutreffend.
- Wie hat dieses Finanzprodukt im Vergleich zum Referenzwert abgeschnitten?**
Nicht zutreffend.
- Wie hat dieses Finanzprodukt im Vergleich zum breiten Marktindex abgeschnitten?**
Nicht zutreffend.